

Inhaltsverzeichnis

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
TAGESORDNUNG für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Wanne am Dienstag, dem 08.05.2018, 16:00 Uhr.....	2
Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 30. April 2018 zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 252 - Jürgens Hof -, Stadtbezirk Sodingen	3
Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen	5
Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule in Herne (Elternbeitragssatzung OGS) vom 21. März 2018.....	6

TAGESORDNUNG
für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Wanne
am Dienstag, dem 08.05.2018, 16:00 Uhr

Sitzungsort: großer Sitzungssaal (Raum Nr. 30), Rathaus Wanne

Öffentlicher Teil

1. Anfrage: Sachstand Grundstück "Am Berg / Am Mühlenbach"
2. Aufstellung / Anmietung von drei Klassenraummodulen an der Grundschule Michaelschule, Michaelstraße 16, 44649 Herne - Stadtbezirk Wanne - hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
3. Antrag: Durchführung eines Verkehrsversuchs zur Öffnung der Fußgängerzone für den Radverkehr
4. Errichtung eines Kleinspielfeldes in Kunststoffrasen auf der Sportanlage Emscherstrasse - Stadtbezirk Wanne
5. Stilllegung einer Kokerei-Gasleitung auf dem Herner Stadtgebiet
6. Vorstellung der Starkregengefahrenkarte Herne
7. Straßenbrücke Unser-Fritz, Teilerneuerung des Brückenbauwerks über die Hammerschmidt- bzw. Recklinghauser Straße
8. Anfrage: Sachstand Parkraumbewirtschaftungskonzept Wanne-Nord
9. Anfrage: Baumfällungen an der Claudiusstr. 38
10. Anfrage: Vermüllung am Rhein-Herne-Kanal
11. Antrag: Fahrverbot auf dem Cranger Kirmesplatz außerhalb der Veranstaltungszeiten
12. Anfrage: Parkplätze auf der Unser-Fritz-Straße 29
13. Anfrage: Verkehrssituation Corneliusstraße
14. Anfrage: Alkohol- und Drogenprobleme in Wanne-Mitte
15. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Herne, 30. April 2018

Der Bezirksbürgermeister: Ulrich Koch

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de

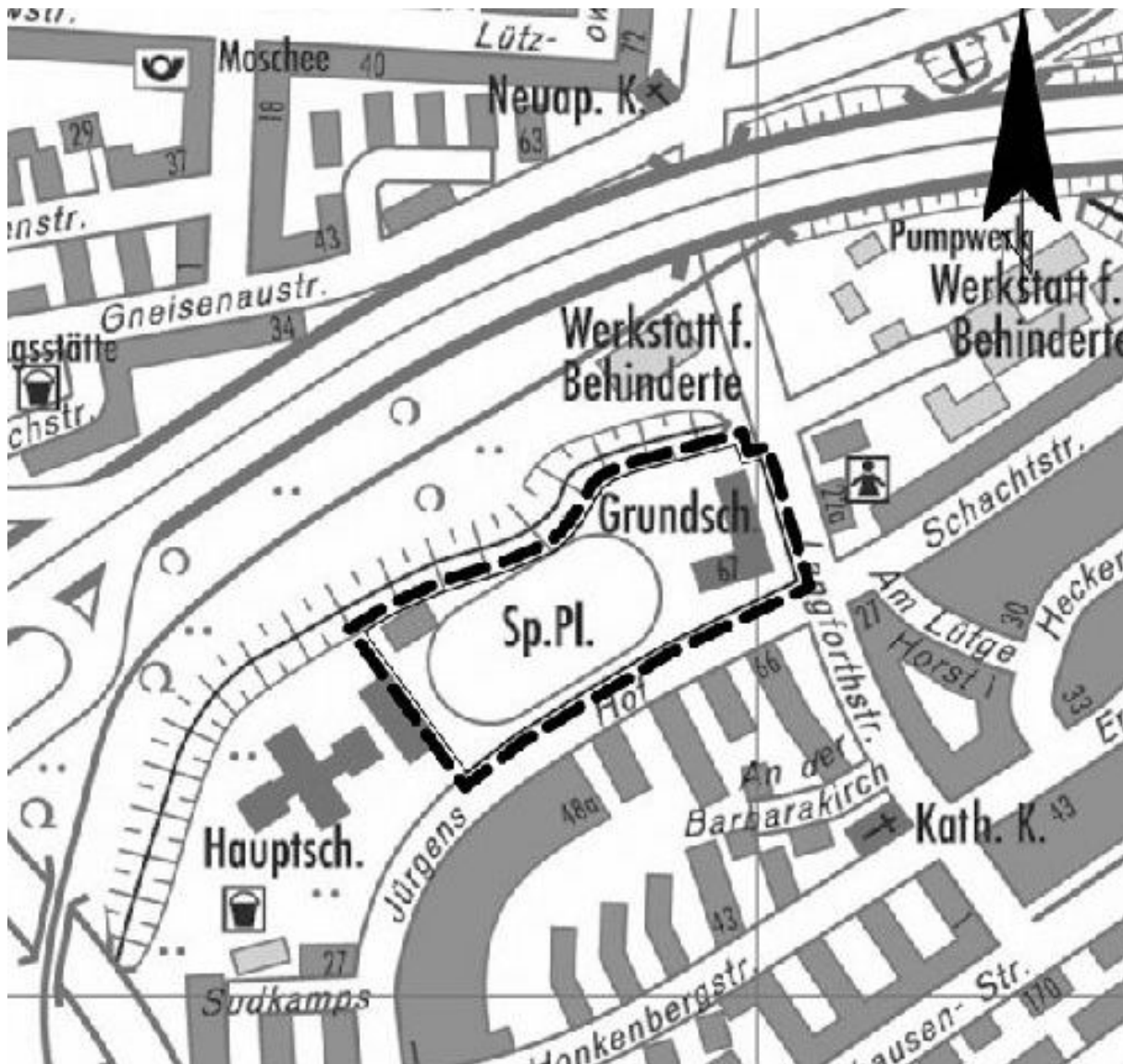
Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 30. April 2018 zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 252 - Jürgens Hof -, Stadtbezirk Sodingen

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 17.04.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wird zugestimmt.
2. Der geänderten bzw. ergänzten Begründung mit Umweltbericht vom 05.02.2018 wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 252 - Jürgens Hof - vom 05.02.2018 mit den in violetter Farbe eingetragenen Änderungen wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 252 umfasst einen Bereich, der durch das Gewässer „Fischergraben“ im Norden, die Langforthstraße im Osten, die Straße Jürgens Hof im Süden und das Grundstück der Grundschule Jürgens Hof im Westen begrenzt wird.

Maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereichs gemäß § 9 Abs. 7 BauGB im Bebauungsplan-Entwurf Nr. 252 - Jürgens Hof -.



Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 252 - Jürgens Hof - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die oben genannte Satzung in Kraft.

Allgemeine Ziele und Zwecke:

Der Bebauungsplan dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines modernen Wohnbaugebiets mit Wohnformen für verschiedene Alters- und Nutzergruppen sowie der Errichtung eines Lebensmittelmarktes zur Stärkung der Nahversorgung.

Dieser Bebauungsplan einschließlich textlicher Festsetzungen wird mit seiner Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Umwelt und Stadtplanung der Stadt Herne, Technisches Rathauses (Haus A, 1. Etage, Raum A.124 - A.126 und A.128), Langekampstr. 36, bereitgehalten. Auskünfte über den Inhalt des Planes können während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) erteilt werden.

Die Satzung einschließlich der zum Beschluss gehörenden Anlagen können außerdem im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) sowie über den Internetauftritt des Umweltministeriums NRW (<http://www.uvp.nrw.de>) eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird gemäß der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 30. April 2018

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
2. Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums übermittelt. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
3. Adressbuchverlagen darf zum Zweck der Herausgabe von Adressbüchern Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Die betroffenen Personen haben nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister auch regelmäßig übermitteln.

Nach § 42 Absatz 3 Bundesmeldegesetz haben die betroffenen Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu **widersprechen**, wenn Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58c Abs. 1 Soldatengesetz jährlich bis zum 31. März Namen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von deutschen Staatsangehörigen (Männern und Frauen), die im nächsten Jahr volljährig werden.

Diese Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz **widersprochen** haben.

Widersprüche können schriftlich oder zur Niederschrift unter Vorlage des Personalausweises oder Passes beim Fachbereich Bürgerdienste

- Stadtbezirk Herne-Mitte, Bahnhofstr. 38,
- Stadtbezirk Wanne, Rathaus Wanne, Rathausstr. 6, Zimmer 6 und 8,

eingelegt werden.

Herne, 02.05.2018

Der Oberbürgermeister: i.V. Dr. Frank Burbulla, Stadtrat

Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule in Herne (Elternbeitragssatzung OGS) vom 21. März 2018

§ 1 Beitragserhebung / Teilnahme

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

§ 3 Beitragszeitraum

§ 4 Ermittlung der Beitragshöhe

§ 5 Einkommen

§ 6 Beitragsermäßigung/-befreiung bei mehreren Kindern

§ 7 Beitragsfestsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten

§ 8 Fälligkeit

§ 9 Bußgeldvorschriften

§ 10 In-Kraft-Treten

Anlage zu § 1 der Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Elternbeiträgen

Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule in Herne (Elternbeitragssatzung OGS) vom 21. März 2018

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.02.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) und des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragserhebung / Teilnahme

(1) Die Stadt Herne erhebt für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule im Primarbereich nach dem Schulgesetz NRW (SchulG) einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich ist freiwillig.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. denen gleichgestellten Personen.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum

(1) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme gilt verbindlich für die Dauer eines Schuljahres.

(2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Angebotes.

(3) Bei ersatzloser ununterbrochener Schließung der Einrichtung durch Streik der Beschäftigten für länger als eine Woche, erstattet die Stadt Herne die Beiträge ab dem 6. Schließungstag anteilig.

(4) Unterjährige An- und Abmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zu- und Wegzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) möglich.

§ 4 Ermittlung der Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe ist abhängig vom Einkommen der beitragspflichtigen Personen, von der Anzahl der Geschwisterkinder etc. Näheres ergibt sich aus dieser Satzung und der Anlage zur Satzung.

(2) Die beitragspflichtigen Personen haben der Stadt Herne ihr Einkommen gem. § 5 dieser Satzung bei der Aufnahme und danach jährlich oder auf Verlangen schriftlich anzugeben und nachzuweisen. Der Elternbeitrag wird einkommensabhängig anhand der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(3) Die beitragspflichtigen Personen sind verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Herne ist - ungeachtet dieser Verpflichtung - berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig und auch rückwirkend zu überprüfen.

§ 5 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven inländischen Einkünfte der beitragspflichtigen Person im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (ESTG) und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten der zusammen veranlagten Partnerin bzw. des zusammen veranlagten Partners der sorgeberechtigten Person ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die beitragspflichtige Person und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Absatz 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von monatlich 300,- EUR anrechnungsfrei.

Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihr aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. hinzuzurechnen.

Die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge sind erst ab dem dritten und für jedes weitere Kind von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend davon ist das Zwölfwache des aktuellen Einkommens zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesen Fällen sind dem Einkommen auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen, z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

§ 6 Beitragsermäßigung/-befreiung bei mehreren Kindern

(1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Offene Ganztagschule oder eine Tageseinrichtung für Kinder oder nutzt ein Angebot der Kindertagespflege, so werden die Beiträge für das zweite Kind um 50 % ermäßigt; für jedes weitere Kind entfallen die Beiträge.

(2) Im Fall des § 2 Absatz 2 dieser Satzung (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser

Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe („Nullgruppe“) zuzuordnen.

(3) Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II und XII (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Sozialhilfe) und dem Asylbewerberleistungsgesetz sind nach Vorlage des entsprechenden Nachweises von der Zahlung des Elternbeitrages befreit.

(4) Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den gleichgestellten Personen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 SGB VIII).

§ 7 Beitragsfestsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Herne durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilen entweder die sorgeberechtigten Personen oder ihnen gleichgestellte Personen oder die Träger der Offenen Ganztagschulen der Stadt Herne unverzüglich Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Aufnahme- und Abmeldedatum des Kindes sowie Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern oder erziehungsberechtigten bzw. beitragspflichtigen Person mit.

(2) Sind die Bemessungsgrundlagen nicht festzustellen, kann der Elternbeitrag vorläufig festgesetzt werden. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.

(3) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist der Elternbeitrag über das Schuljahr hinaus zu gleichen Fälligkeitsterminen unverändert zu entrichten.

§ 8 Fälligkeit

Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 5. Tag eines jeden Monats zu zahlen.

§ 9 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne der §§ 1 Abs. 3 und § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 4 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EUR geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft und ersetzt die „Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule in Herne (Elternbeitragssatzung OGS)“ vom 05.04.2016, die gleichzeitig außer Kraft gesetzt wird.

Anlage zu § 1 der Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule in Herne (Elternbeitragssatzung OGS)

Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag
bis 17.500 €	kein Beitrag
bis 21.000 €	22,00 €
bis 26.000 €	34,00 €
bis 30.000 €	46,00 €
bis 35.000 €	58,00 €
bis 40.000 €	69,00 €
bis 45.000 €	80,00 €
bis 50.000 €	93,00 €
bis 55.000 €	105,00 €
bis 60.000 €	115,00 €
bis 65.000 €	124,00 €
bis 70.000 €	133,00 €
bis 75.000 €	142,00 €
bis 80.000 €	150,00 €
bis 85.000 €	158,00 €
bis 90.000 €	165,00 €
bis 95.000 €	175,00 €
über 95.000 €	185,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neubekanntmachung der Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule in Herne wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 21. März 2018

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda